



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Unterhaltsgarantie

(Identität des Kindes ist noch nicht bekannt)

Die unterzeichnenden zukünftigen Adoptiveltern verpflichten sich gegenüber den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinde für den Unterhalt des noch unbekanntem ausländischen Kindes wie für ein eigenes aufzukommen (Art. 5 Abs. 2 lit. d Ziff. 6 Adov / Art. 276 ZGB).

Herkunftsland des Kindes

(werden mehrere Kinder aufgenommen, ist für jedes Kind eine Unterhaltsgarantie auszufüllen)

| | Gesuchstellende Person 1 | Gesuchstellende Person 2 |
|---------|---------------------------------|---------------------------------|
| Name | | |
| Vorname | | |

Die Unterzeichnenden nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass

- sie für das aufzunehmende Kind alle Kosten (Unterkunft, Nahrung, Bekleidung, Arzt- und Spitalkosten, allfällige Kosten für Kinderschuttmassnahmen) zu übernehmen haben;
- im gegebenen Fall dem Gemeinwesen die Kosten, die dieses an ihrer Stelle für das Kind ausgelegt hat, zurückzuerstatten sind;
- im Falle einer Behinderung des Kindes die Invalidenversicherung erst nach erfolgter Adoption Leistungen ausrichtet;
- sie an die Unterhaltsverpflichtung auch dann gebunden bleiben, wenn das Kind umplatziert werden muss und es nicht zur Adoption kommt;
- im Falle der Rückkehr des Kindes in seinen Heimatstaat diese Unterhaltsverpflichtung auch die damit in Zusammenhang stehenden Kosten umfasst.

Ort und Datum:

Unterschrift der gesuchstellenden
Person 1:

Unterschrift der gesuchstellenden
Person 2:

Zur Information der gesuchstellenden Personen

(bitte nicht mit dem Gesuch einreichen)

Auszug aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB

Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Auszug aus dem Bundesgesetz zum Haager Adoptionsübereinkommen und über Massnahmen zum Schutz des Kindes bei internationalen Adop- tionen BG-HAÜ

Die Unterhaltspflicht

Art. 20

¹ Wer ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland mit oder ohne Zustimmung der zuständigen Behörde zur Adoption in der Schweiz aufnimmt, muss für dessen Unterhalt wie für den eines eigenen Kindes aufkommen. Die Artikel 276 ff. des Zivilgesetzbuches gelten sinngemäss.

² Ist unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls die Unterhaltspflicht für die pflichtige Person eine unbillige Belastung, so kann das Gericht sie ermässigen oder aufheben.

³ Die Unterhaltspflicht erlischt, sobald das Kind von Drittpersonen adoptiert worden oder in seinen Heimatstaat zurückgekehrt ist.